

Staatskanzlei*Information*

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung**Ja zur Nachbesserung der Pflegefinanzierung**

Solothurn, 15. Dezember 2015 – Bei ausserkantonale erbrachten Pflegeleistungen soll die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung an den Herkunftskanton geknüpft werden. Der Regierungsrat begrüsst eine vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG. Mit der Neuregelung wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Da seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 die Kantone die Restfinanzierung der Pflege in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Höhe festlegten, kommt es bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten immer wieder zu Finanzierungs- und Zuständigkeitsproblemen. Während knapp die Hälfte der Kantone für die Zuständigkeit der Restfinanzierung am zivilrechtlichen Wohnsitz anknüpft, wird in den anderen Kantonen, wie eben auch im Kanton Solothurn, die Zuständigkeit analog der Regelung im Ergänzungsleistungsgesetz geregelt.

In seiner Vernehmlassung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S) begrüsst der Regierungsrat deshalb die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, mit welcher überall der Herkunftskanton für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig sein soll.

Mit dieser klaren Regelung werden Zuständigkeitskonflikte vermieden. Zudem werden Kantone, die genügend Angebote bereitstellen, gegenüber Kantonen mit geringer Versorgungsdichte finanziell nicht benachteiligt.

Da die Vorteile der Neuregelung überwiegen, wird in Kauf genommen, dass es bei ausserkantonaler erbrachten Pflegeleistungen zu Deckungslücken kommen kann. Dies trifft dann zu, wenn der Herkunftskanton geringere Beiträge an die Pflege leistet als der Standortkanton und damit die vom Heim in Rechnung gestellten Kosten nicht gedeckt werden können. Der Regierungsrat vertritt hier die Meinung, dass sich die Kantone bei den Taxen für Aufenthalte in Pflegeheimen regional angleichen sollen. Dadurch würde Freizügigkeit bei der Wahl der Institution gewährt und langfristig wäre auch eine regionale Bedarfsplanung möglich.

Weitere Auskünfte erteilt:

Dr. iur. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, 032 627 23 10